

Weitere Informationen:
Tel.: 069/541408
069/738972

PRESSEMAPPE

PROZESS

gegen

W.Hofmann, Redakteur von GEGEN DIE STRÖMUNG wegen
"Verunglimpfung der BRD" bzw. "Verunglimpfung des
Wappens der BRD"

Termin:

4. April 1990, 9.15 Uhr
Landgericht Frankfurt,
Gerichtsgebäude A, Saal 164

Wiederholung der Berufungsverhandlung

u.a.

- Schreiben des Dekans des Fachbereichs Kunst an der GhKassel zur Grafik "Zungenkuß"
- Aufhebungsurteil des Oberlandesgericht Frankfurt
- Begründung der Revision durch Rechtsanwalt Kl. Eschen
- Die bisherigen Urteile

Gesamthochschule Kassel, FB 22 · Postf. 101380 · 3500 Kassel

Herrn
Walter Hofmann
Homburger Landstraße 52

6000 Frankfurt/M. 50

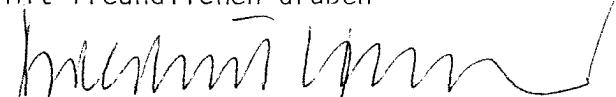
- Der Dekan -
Prof. Friedrich Salzmann

Menzelstraße 15
D-3500 Kassel
(0561) 8040, Durchw. 804 5320
Telex: 99572 ghkks d
Zimmer-Nr. _____
Sekretariat 804 5358
Zimmer-Nr. _____
Aktenzeichen Sa/Doe
Datum: 10.06.1988

Sehr geehrter Herr Hofmann,

hiermit bestätige ich Ihnen nach Rücksprache mit Herrn Prof. Reiner Kallhardt,
daß die von Ihnen genannte Grafik mit dem Titel "Zungenkuß" Bestandteil der
Examensarbeit war, die Herr Thomas Urban Müller vom Fachbereich Kunst der
Gesamthochschule Kassel erfolgreich bestanden hat.

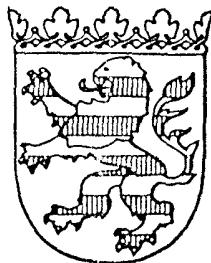
Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Friedrich Salzmann)

1 Ss 56/89

5/28 Ns 50 Js 14029/87

LG Frankfurt am Main



X	RÄ Eschen · Rothkegel	Es
KO	19. SEP. 1989	Cle
ZV	Posleingang	F
Rs/St		zda

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen den Lehrer Winfried Walter Hofmann,
geb. am 03.02.1951 in Erfelden/Hessen,
wohnhaft Homburger Landstraße 52,
6000 Frankfurt am Main,

wegen des Verdachts der Verunglimpfung des Staates
und seiner Symbole

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 28. großen
Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 10. November 1988
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Baumgart,
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Glofke sowie den Richter
am Landgericht Dr. Zeitz
am 28. August 1989 gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig
beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit seinen tatsächlichen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main zurückverwiesen.

G_r_ü_n_d_e_i

Das Landgericht hat den Angeklagten, nachdem es die Verfolgung gemäß § 154 a StPO auf diese Gesetzesverletzung beschränkt hat, im Berufungsverfahren wegen Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik Deutschland (§ 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,-- DM verurteilt.

Es hat dabei folgendes festgestellt:

Der Angeklagte verteilte am 2. Mai 1987 bei einer Demonstration in Offenbach ein auf die bevorstehende Volkszählung bezogenes Flugblatt und später Plakate und Werbezettel, auf denen sich unter anderem eine grafische Darstellung befand.

Diese Grafik war Bestandteil einer am Fachbereich Kunst der Gesamthochschule Kassel erfolgreich eingereichten Examensarbeit eines anderen gewesen. Unter der Überschrift "ungebrochene Tradition" waren der Reichsadler mit "Hakenkreuz und der Bundesadler abgebildet. Der Reichsadler legt seine Schwinge um die des Bundesadlers. Beide Wappentiere neigen den Kopf einander zu und haben ihre Zungen verschlungen.

Das Landgericht hat den Aussagegehalt der Grafik dahingehend gewürdigt, daß sie beim Betrachter den Eindruck erweckt, daß sich der Reichsadler und der Bundesadler in enger und geradezu intimer Innigkeit verbunden sind, und daß das durch den Bundesadler repräsentierte Staatssystem dem durch das Hakenkreuz repräsentierten System sympathisch und ähnlich ist."

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise mit der Sachrüge begründet worden.

Das Rechtsmittel hat Erfolg, weil die Feststellungen des angefochtenen Urteils den Schulterspruch nach § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht tragen. Nach dieser Bestimmung ist strafbar, wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verun-

glimpft.

Anders als in dem ebenfalls vom Senat entschiedenen Fall zu dem Hessischen Landeswappen (vgl. Senatsentscheidung vom 21.10.1983, NJW 1984, 1183), in dem der sogenannte Hessenlöwe in einem Wappenschild dargestellt wurde, bezieht sich die durch den Angeklagten verwendete Grafik lediglich auf den Bundesadler ohne Wappenschild oder Umrahmung. Der Bundesadler allein ist aber nicht das Wappen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Festlegung der Staatssymbole der Bundesrepublik erfolgte aufgrund ungeschriebenen Verfassungsrechts durch den Bundespräsidenten (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, lose Blattsammlung, Art. 60, Rz. 40), nämlich durch dessen Bekanntmachung vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzblatt 1950, I 26). Schon in der Überschrift ("Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler") werden Wappen und Adler als Hoheitssymbole unterschieden. Absatz 1 der Bekanntmachung betrifft die Gestaltung des Wappens, das den näher beschriebenen einköpfigen Adler auf goldgelbem Grund zeigen soll, während Absatz 2 den "Bundesadler ohne Umrahmung" betrifft. Auch die zur Erfüllung einer Verpflichtung der Bundesrepublik aus der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz gewerblichen Eigentums vom 20.03.1883 durch den Bundesinnenminister veröffentlichten Muster (Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, Carl Heymanns Verlag, 3. Auflage 1981, Farbtafel I) zeigen das Bundeswappen als Bundesadler im Wappenschild. Die Gegenüberstellung von Bundesadler und Bundeswappen wiederholt sich in anderen Verwaltungsanordnungen. So weist die Anordnung über die Deutschen Flaggen vom 07.06.1950 (Bundesgesetzblatt 1950 I 205) an, daß in der Standarte des Bundespräsidenten der Adler, in den Dienstflaggen der obersten Bundesbehörden "der Bundesschild" enthalten sein soll. Die Richtlinien des Bundesinnenministeriums vom 04.03.1950 für die Anfertigung von Dienstsiegeln und die Verwendung von Bundesadlern auf amtlichen Schildern und Drucksachen führen

aus, daß "jede sonstige Verwendung des Bundesadlers und des Bundeswappens" nur mit Genehmigung des Bundesministeriums des Inneren gestattet ist (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 2 vom 18. April 1950, Seite 17).

Aus § 124 Abs. 1 OWiG ist auf eine entsprechende Sicht des Gesetzgebers zu schließen. Danach handelt nämlich ordnungswidrig, "wer unbefugt das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler ... benutzt".

Daraus ergibt sich, daß der Bundesadler nicht als das Wappen verstanden wird, sonst wäre die zusätzliche Erwähnung des Bundesadlers entbehrlich. Mit einem unterschiedlichen Regelungszusammenhang und der Stellung in verschiedenen Gesetzeswerken kann das nicht erklärt werden. Wie § 90 a StGB soll auch die Bestimmung des OWiG das Ansehen des Staates sichern, hinter dem unter anderem die Bestandskraft des Staates und damit der öffentliche Friede stehen (vgl. Senatsentscheidung vom 21.10.1983, NJW 1984, 1179). Dieses Ansehen wird nicht nur durch Verunglimpfung der Staatssymbole, sondern auch durch ihre nicht angemessene Verwendung herabgesetzt. Vor Inkrafttreten des Ordnungswidrigkeitgesetzes war § 124 Abs. 1 OWiG als § 360 Nr. 7 Bestandteil des Strafgesetzbuchs, und zwar neben dem dem heutigen § 90 a StGB entsprechenden damaligen § 96 StGB.

Das geschützte Rechtsgut des § 90 a StGB verlangt keine andere, System und Wortlaut der Bestimmung widersprechende Auslegung. Zwar verkennt der Senat nicht, daß im alltäglichen Leben gerade der Bundesadler die Bundesrepublik Deutschland verkörpert, etwa durch seine Verwendung in Ausweisdokumenten und anderen amtlichen Veröffentlichungen. Dies läßt aber nicht den Schluß zu, daß deswegen die Symbolwirkung des Bundesadlers der des Wappens gleichkomme, sondern kann auch ohne weiteres darauf beruhen, daß die tatsächliche Verwendung des Wappens einer besonderen Hervorhebung der Staatsgewalt vorbehalten ist. Das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland wird bei dieser Bewertung nicht preisgegeben, weil die Ver-

unglimpfung des Bundesadlers häufig als Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung der Bundesrepublik anzusehen sein wird (§ 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Eine Vorlage dieser Rechtsfrage nach § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof mußte nicht erfolgen, obwohl der Senat mit dieser Entscheidung von der Bewertung des Oberlandesgerichts Köln vom 06.06.1978 (JR 1979, 26) abweicht, denn dessen gegenteilige Bewertung war kein tragendes Urteilelement. In der vorgenannten Entscheidung hatte das Oberlandesgericht Köln, ohne die Frage der Gleichstellung des Bundesadlers mit dem Bundeswappen näher zu erörtern, einen Freispruch des Landgerichts Köln deshalb bestätigt, weil die Fotomontage des Bundesadlers vor Gefängnismauern jedenfalls aufgrund der Kunstfreiheitsgarantie der Verfassung nicht strafbar sei.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils führt nicht nach § 354 Abs. 1 StPO zu einer eigenen Sachentscheidung des Senats, weil die aus dem Bereich der Verfolgung ausgeschiedene Verletzung des § 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Bundesrepublik Deutschland) infolge der Nichtverurteilung wegen Verunglimpfung des Wappens wieder einzubeziehen ist (§ 154 a Abs. 3 StPO, vgl. BGHSt. 22, 105; Kleinknecht/Meyer, StPO 39. Aufl. 1989, § 154 a Rz. 24). Eine Änderung des Schulterspruchs konnte schon deshalb nicht erfolgen, weil der Wiedereinbeziehung zumindest der Hinweis des Tatrichters vorausgehen muß (Kleinknecht/Meyer, wie vor, § 354 Rz. 16), der es dem Angeklagten ermöglichen soll, seine Verteidigung auf den neuen Gesichtspunkt einzustellen. Für eine freisprechende Entscheidung des Senats, der das Fehlen eines solchen Hinweises nicht entgegenstünde, reichen die getroffenen Feststellungen nicht aus, die insbesondere nicht auf die Frage der Böswilligkeit einer Verächtlichmachung bezogen sind (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl. 1980, § 90 a Rz. 5; Lackner, StGB, 18. Aufl. 1989, § 90 a, Anm. 3 a;

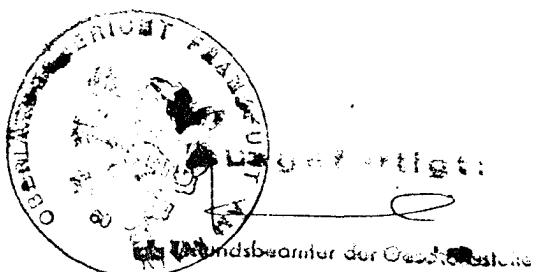
RGSt. 66, 140; OLG Hamburg, NJW 75, 1088). Auf diese Feststellungen kommt es an, ohne daß der Senat entscheiden müßte, ob die Verwendung der Grafik noch geschützte Wirkung des von seinem politischen Aussagegehalt nicht zu lösenden und auf möglichst breite öffentliche Kenntnisnahme angelegten Kunstwerks ist. Denn gerade in diesem Fall hätte eine fallbezogene Abwägung zwischen den widerstreitenden Schutzgütern und deren Gefährdungen zu erfolgen (vgl. BGH NJW 1986, 1271, 1272), bei der es auch auf die bereits erwähnten Merkmale ankommt.

Die Aufhebung der Urteilsfeststellungen beruht auf § 351 Abs. 2 StPO. Angesichts der Notwendigkeit der Ergänzung ist eine Beeinflußung und Veränderung der bereits festgestellten Umstände nicht mit der nötigen Sicherheit auszuschließen.

Baumgart

Dr. Glofke

Dr. Zeitz



kr

Beglaubigte Ablichtung

Geschäftsnr. (Bitte stets angeben)
SS 58789

Relevanz Nr. 1089

<input checked="" type="checkbox"/>	R Ae Eschen-Rothkegel	Eg
Ko	2.6.	Cle
ZV	12. JUNI 1989	F
Rs/SR	EB	ZDA
Posteingang		

Stellungnahme

in der Strafsache gegen Winfried Walter Hoffmann
wegen Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik
Deutschland
zu der Revision des Angeklagten
gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main
vom 10.11.1988 - Az.: 5/28 Ns 50 Js 14029/87 -

Ich halte die form- und fristgerecht (§ 43 Abs. 2 StPO) eingelegte, ebenso begründete und somit zulässige Revision nicht für begründet.

Die allein erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts greift nicht durch.

I.

Die aufgrund rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils tragen den Schulterspruch wegen Vergehens gemäß § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB zur äußeren und inneren Tatseite.

Danach verbreitete der Angeklagte am 2.5.1987 mindestens 50 Exemplare eines von ihm herausgegebenen, mehrseitigen Flugblatts, auf dessen Seite 1 unter der Überschrift "Ungebrochene Tradition" und über der Unterschrift "Volkszählung Mai 1938 Mai 1987" mit einem weiteren textlichen Zusatz in einer graphischen Darstellung der Bundesadler und der mit Hakenkreuz versehene Reichsadler mit sich berührenden Schwingen, einander

zugeneigten Köpfen und ineinander verschlungenen Zungen abgebildet sind. Des weiteren verbreitete der Angeklagte in den folgenden Wochen diese Graphik mit Bundesadler und Reichsadler in Form eines Plakats sowie eines Klebezettels mit einem weiteren textlichen Zusatz.

II.

Das Landgericht ist aufgrund des festgestellten Sachverhalts rechtsfehlerfrei zu der Überzeugung gelangt, daß objektiv eine Verunglimpfung des Wappens im Sinne des § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB gegeben sei.

Es hat sich hierbei an die Grundsätze gehalten, die bei der Auslegung bildlicher Darstellungen zu beachten sind. Hiernach hat der Tatrichter zunächst als sog. tatsächlichen Aussagekern den objektiven Sinn der bildlichen Darstellung dergestalt zu ermitteln, daß seine Interpretation auf der Grundlage der von ihm gegebenen Beschreibung der Darstellung für das Revisionsgericht nachvollziehbar ist (vgl. OLG Ffm. in NJW 1984, 1128, 1129).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil gerecht. Es hat die graphische Darstellung des Bundesadlers und des Reichsadlers mit Hakenkreuz verständlich und im Kern vollständig beschrieben (UA S. 3); durch die lediglich wegen der Einzelheiten vorgenommenen, ergänzenden – und insoweit nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO zulässigen – Verweisungen (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 38. Aufl., § 267 Anm. 10) auf die in Hülle Bl. 145 d.A. sichergestellten Exemplare der entsprechenden Schriftstücke (UA S. 4 und 5) sind auch die Abbildungen selbst zum Bestandteil der Urteilsgründe geworden.

Das Landgericht hat hieraus als objektiven Aussagekern ermittelt, daß der Reichsadler und der Bundesadler durch die Berührungen sowohl der Schwingen als auch der Zungen

(Zungenkuß) in enger und geradezu intimer Innigkeit verbunden seien und daß das durch den Bundesadler repräsentierte Staatsystem dem durch das Hakenkreuz repräsentierten System sympathisch und ähnlich sei (UA S. 3, 4, 5).

Diese tatsächliche Würdigung des Aussagegehalts durch den Tatrichter ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie weist keine Rechtsfehler auf.

Grundsätzlich ist die Auslegung von Erklärungen und bildlichen Darstellungen eine Tatsachenwürdigung, die nur dem Tatrichter vorbehalten ist. Dem Revisionsgericht ist die eigene Würdigung daher ebenso versagt wie bei der Beweiswürdigung, auch wenn - wie hier - die Äußerungen und die bildliche Darstellung in dem Urteil genau und vollständig wiedergegeben sind. Daß das Revisionsgericht in diesem Fall dieselben tatsächlichen Grundlagen für die Auslegung hat wie der Tatrichter, berechtigt es nicht, in dessen Verantwortungsbereich einzugreifen (vgl. Löwe-Rosenberg-Hanack, StPO, 24. Aufl., § 337 RdNr. 117).

Die Prüfung des Revisionsgerichts hat sich darauf zu beschränken, ob die Auslegung auf Rechtsirrtum beruht, ob sie lückenhaft ist oder gegen Sprach- und Denkgesetze, Erfahrungssätze und allgemeine Auslegungsregeln verstößt (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 32. Aufl., § 337 Anm. 32 m.w.N.).

Solche Rechtsfehler liegen hier nicht vor.

Die vom Landgericht vorgenommene Tatsachenwürdigung ist jedenfalls vertretbar und tatsächlich möglich. Daß es auch noch andere von der Revision aufgezeigte Deutungsmöglichkeiten gibt, ist für den Bestand des Urteils unschädlich. Einzige Würdigungsmöglichkeit brauchen die tatsächlichen Schlüsse - wie auch sonst bei der Beweiswürdigung - nicht zu sein (vgl. dazu auch OLG Köln in JR 1979, 378, 379 betreffend die Auslegung einer graphischen Darstellung).

Denkfehler oder Verstöße gegen Erfahrungssätze sind entgegen der Revision nicht ersichtlich. Daß das Landgericht die gewonnene Auslegung des Sinngehalts der bildlichen Darstellung im Sinne einer intimen Verbundenheit der beiden Wappendächer und damit der sie verkörpernden Staatssysteme auch auf die verwendete Überschrift "Ungebrochene Tradition" stützt (UA S. 6 und S. 3), ist auch unter Berücksichtigung der sonstigen, im Urteil dargestellten Textteile nachvollziehbar und damit revisionsrechtlich unbedenklich.

Die vom Landgericht vorgenommene Auslegung ist auch nicht lückenhaft.

Das Landgericht hat die von dem Angeklagten vorgetragene Deutung, die bildliche Darstellung der Wappentiere bedeute keine Gleichstellung des einen staatlichen Systems mit dem anderen, sondern versinnbildliche lediglich Tendenzen und Gefahren ungebrochener Traditionen und partieller Gemeinsamkeiten zwischen beiden Systemen, bedacht und hat sich mit ihr rechtsfehlerfrei auseinandergesetzt (UA S. 6).

Daß das Landgericht hierbei die Sichtweise eines durchschnittlichen Betrachters der Darstellung und nicht die Ebene eines – von dem Angeklagten hilfsweise benannten – Experten/Sachverständigen als maßgeblich erachtet hat, stellt keinen Rechtsfehler dar: Es verstößt nicht gegen Auslegungsregeln, bei der Ermittlung des objektiven Aussagegehalts einer bildlichen Darstellung auf das Verständnis eines unbefangenen Dritten bzw. eines Durchschnittsbetrachters abzustellen (vgl. BGH in NJW 1961, 1932, 1933; OLG Ffm. in NJW 1984, 1128, 1129).

III.

Das Landgericht hat auf der Grundlage der von ihm hiernach rechtsfehlerfrei getroffenen Tatsachenwürdigung entgegen der

Revision zu Recht in objektiver Hinsicht das Vorliegen einer Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik Deutschland bejaht.

1. Soweit die Revision die Tatbestandsmäßigkeit des § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB bereits mit der Erwägung verneint, daß lediglich bildlich dargestellte Wappentier unterfalls nicht dem Schutzbereich des § 90 a StGB, Schutzobjekt sei insoweit nur das "Bundeswappen als Ganzes, nicht jedoch dessen einzelne Bestandteile", kann dem nicht gefolgt werden.

Der Bundesadler ist der wesentliche, allein prägende Teil des Wappens; die Umrahmung bzw. Einfassung des Wappens (auf goldgelbem Grund) ist nur deren formgebender Hinter- und Untergrund (vgl. Bekanntmachung des Bundespräsidenten betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler vom 20.1.1950 in BGBl. 1950 S. 26).

Eine an Wortsinn und teleologischer Zielrichtung des Ehrenschutzes des § 90 a StGB ausgerichtete Auslegung des Begriffs Wappen umfaßt, ohne daß dies weiterer Darlegung bedarf, selbstverständlich auch bereits das - ohne Umrahmung dargestellte - prägende Wappentier.

Der Wappenadler selbst ist bei der hier vorliegenden, originalgetreuen und eigenständigen Darstellung als geschütztes Staatssymbol selbst Schutzobjekt des § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Der nicht näher begründete Hinweis der Revision auf die Hoheitszeichen des § 90 a Abs. 2 StGB führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Auch die Erwägung der Revision, der Bundesadler sei aus seiner starren, im Staatswappen fixierten Haltung herausgelöst und werde in Form eines agierenden Wesens gezeigt, läßt eine andere Deutung nicht zu.

Der Schutzbereich des § 90 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist immer dann berührt, wenn – wie hier – eine unverwechselbare, originalgetreue Darstellung des Bundesadlers als Staatssymbol vorliegt.

– Eine solche Darstellung des Bundesadlers ist auch – dies sei auf die in der ergänzenden Revisionsbegründung vorgelegte Karikatur angemerkt – nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit anderen Abbildungen einer andeutender Art –

2. Der in den graphischen Darstellungen abgebildete, hiernach als Wappen im Sinne von § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehende Bundesadler ist auch, wie das Landgericht zu treffend ausführt, in objektiver Hinsicht verunglimpft worden.

Verunglimpfen ist eine nach Form, Inhalt und den Begleitumständen oder dem Beweggrund erhebliche Ehrenkränkung in Form einer Beleidigung, Verleumdung oder Übeln Nachrede (vgl. BGHSt 12, 364, 366; BGH in NJW 1970, 1693; OLG Hamm in GA 1963, 28; Schönke/Schröder/Stree, StGB, 23. Aufl. 1988, § 90 a Anm. 11).

Die bildliche Darstellung einer engen Verbundenheit zwischen dem ein verbrecherisches und menschenverachtendes Staatssystem symbolisierenden Reichsadler mit dem Hakenkreuz und dem Bundesadler der Bundesrepublik Deutschland, die sich umarmen und innig küssen, stellt die Kundgabe der Mißachtung des Wappens der Bundesrepublik Deutschland und damit eine Beleidigung dar (vgl. zur Bedeutung des Schutzes von Staatssymbolen insbesondere Würtenberger, Kunst, Kunstfreiheit und Staatsverunglimpfung (§ 90 a StGB) in JR 79, 309, 311).

Das Zeichen des Dritten Reiches mit dem Hakenkreuz steht, wie das Landgericht insoweit zutreffend hervorhebt (UA S. 7), für systematische Menschenrechtsverletzungen und für Völkermord. Eine "Gleichsetzung" und "liebevolle Vereinigung" dieses Symbols mit dem die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland symbolisierenden Bundesadler ist ein herabsetzender Angriff auf die Würde dieses Staatssymbols. Daß es sich hierbei, wie das Landgericht im Ergebnis zutreffend ausführt (UA S. 7), um einen erheblichen Ehrangriff handelt, bedarf keiner weiteren Begründung.

3. Das Vorliegen einer Verunglimpfung des Wappens entfällt auch nicht im Hinblick auf die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG.

Das Landgericht hat nicht verkannt, daß es sich bei der bildlichen Darstellung um ein Kunstwerk im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG handelt (UA Seite 8). Es hat zutreffend mit ausführlicher Begründung ausgeführt, das Verteilen der Schriften durch den Angeklagten unterfalle nicht dem sog. "Wirkbereich" und werde deshalb auch nicht von Art. 5 Abs. 3 GG geschützt.

- Diese - an dem im angefochtenen Urteil zitierten Beschuß des Bundesverfassungsgerichts in NJW 1985, 263 orientierte - Auslegung des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 3 GG im Sinne einer Verneinung des "Wirkbereichs" bei nicht - wie hier - unmittelbar auf die Verbreitung von Kunstwerken ziellenden Tätigkeiten wird m.E. auch durch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 3 GG (in NJW 1988 Heft 6 Seite 325, 326 betreffend Grenzen der Kunstfreiheit bei Werbung für ein Kunstwerk - "Herrnburger Bericht") nicht in Frage gestellt -

4. Auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG führt – auf der Grundlage der vom Landgericht getroffenen Tatsachenwürdigung – nicht zu einer Verneinung des objektiven Tatbestands der Verunglimpfung des Wappens im Sinne von § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Soweit die Revision vorträgt, der Angeklagte habe mit der Darstellung lediglich auf die gefährliche Parallelität zwischen früherer und jetziger Volkszählung und insbesondere auf eine "ungebrochene Tradition" in Teilbereichen des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland zum Deutschen Reich der Nazizeit hinweisen wollen, was – zweifellos – durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sei, und daß eine nonverbale, bildliche Darstellung gleichen Inhalts unter Verwendung des Bundesadlers nicht anders beurteilt werden könne, so kann ihm hinsichtlich des letzten Teils der Aussage, bezogen auf die Handlung des Angeklagten, nicht gefolgt werden.

Zum einen ist die bloße Verwendung der Staatssymbole als solche naturgemäß nicht strafbewehrt; die Strafbarkeit setzt erst im Falle der Verunglimpfung dieses Staatssymbols ein.

Zum anderen läßt die Verteidigung m.E. unberücksichtigt, daß die Staatssymbole selbst als ein Element der Staatslichkeit und der Verkörperung des Staatsgefühls der Bürger und des Zusammenhalts des freiheitlich demokratischen Staatswesens (vgl. in diesem Sinne Würtenberger, Kunst, Kunstfreiheit und Staatsverunglimpfung (§ 90 a StGB) in JR 1979, 309, 311 m.w.N.; OLG Ffm. in NJW 1984, 1128, 1130) – neben dem Staat – einen eigenständigen Ehrenschutz genießen. Die Versinnbildlichung einer politischen Meinungsäußerung in einer bildlichen Darstellung unter Verwendung eines Staatssymbols unterliegt deshalb grundsätzlich einer Straf-

barkeit nach § 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn eine auch im Licht dieses Grundrechts vorzunehmende Auslegung das Tatbestandsmerkmal der Verunglimpfung des Staatsymbols ausfüllt.

Bezogen auf die von dem Angeklagten verbreitete Darstellung ergibt sich insoweit folgendes:

Art. 5 Abs. 1 GG bildet um so weniger eine Schranke gegen die Anwendung des § 90 a StGB, wenn die zur Beurteilung stehende - hier bildlich dargestellte - Äußerung nur wegen ihrer Form mit der Strafvorschrift kollidiert. Zwar umfaßt Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie ein Gedanke formuliert - hier: bildlich dargestellt - werden soll. Doch liegt die besondere Bedeutung dieses Grundrechts für den freiheitlichen demokratischen Staat vor allem in dem Schutz, den es der Substanz von Gedankenäußerungen gewährt. Strafvorschriften, die zum Schutz des Ansehens Dritter oder des Staates auch der Form von Äußerungen oder Darstellungen Grenzen setzen, führen deshalb solange nicht zu einer unzulässigen Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, als der gedankliche Gehalt durch den Gebrauch einer anderen, nicht kränkenden Ausdrucksform verbreitet werden kann, dem Äußernden also ein Verzicht auf gedankliche Teile seiner Äußerung nicht zugemutet wird (vgl. BVerfGE 47, 198, 233 betreffend die Zulässigkeit von Wahlwerbespots politischer Parteien und die Strafnorm des § 90 a Abs. 1 StGB im Anschluß an BVerfGE 42, 143, 149 f.; OLG Ffm. in NJW 1984, 1128, 1130).

Das Landgericht hat die Auslegung des § 90 a StGB an Art. 5 Abs. 1 GG gemessen (UA S. 8 f.). Seine im einzelnen begründete Auffassung, der Angeklagte habe der von ihm mit den bildlichen Darstellungen bezweckten Meinungsäußerung ohne Substanzverlust in anderer Form - ohne den Ehrangriff

auf das Staatssymbol - Ausdruck verleihen können, weshalb das Grundrecht der Meinungsfreiheit hier zurücktreten müsse, hält der rechtlichen Überprüfung stand, zumal auch Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind.

5. Entgegen der Revision hat das Landgericht auch rechtsfehlerfrei ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten festgestellt.

Das Landgericht hat hierzu zunächst ausgeführt, der Angeklagte habe gewußt, daß das Adlertier das Wappen der Bundesrepublik Deutschland sei und daß der durchschnittliche Betrachter der Darstellung die enge Beziehung der repräsentierten Staatssysteme erkennen werde, was er auch als Eindruck habe hervorrufen wollen (UA S. 5 und 6). Hieraus und aus den weiteren, auf einer festen Tatsachengrundlage beruhenden Ausführungen, der Angeklagte habe erkannt, daß er das Wappen der Bundesrepublik Deutschland verunglimpfe, wobei er den Staat selbst nicht habe verunglimpfen wollen (UA S. 9), hat das Landgericht das Wissenselement und - noch zureichend - auch die voluntative Seite des Vorsatzes verständlich und vollständig dargelegt. Die Tatsachenfeststellungen der Strafkammer beruhen nicht, wie die Revision meint, auf einer willkürlichen, einseitigen und damit lückenhaften Beweiswürdigung.
Das Landgericht hat die Einlassung des Angeklagten, er habe eine Verunglimpfung des Staates selbst nicht beabsichtigt, bedacht und sich mit ihr auseinandergesetzt (UA Seite 5). Es hat hierbei nachvollziehbar unterschieden zwischen der Beschimpfung des Staates selbst und der Verunglimpfung des Staatswappens: Beides kann, muß aber nicht zusammenfallen, wie bereits die verschiedenen Tatbestände der §§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB zeigen.

Es kann deshalb nicht beanstandet werden, daß das Landgericht die Einlassung des Angeklagten nach der gemäß § 154a Abs. 2 StPO erfolgten Verfolgungsbeschränkung für die allein noch zu beurteilende - bejahte - Frage einer vorsätzlichen Verunglimpfung des Wappens als unbeachtlich angesehen hat (UA S. 9).

IV.

Der Rechtsfolgenausspruch ist nicht zu beanstanden. Die Strafkammer hat die Leitgesichtspunkte des § 46 StGB beachtet und die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände abgewogen und umfassend gewürdigt.

Die geringe Geldstrafe hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens.

Die Tagessatzhöhe entspricht dem Nettoeinkommen des Angeklagten.

Das Landgericht hat zu Recht die bereits vom Amtsgericht angeordnete Einziehung der sichergestellten Druckschriften (§ 92 b StGB) bestätigt.

Es wird beantragt,

die Revision des Angeklagten als
offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Gast
Staatsanwalt



Beglaubigt
Wille
Justizangestellte

ABSCHRIFT

KLAUS ESCHEN
RECHTSANWALT UND NOTAR
CLEMENS ROTHKEGEL
RECHTSANWALT

RECHTSANWÄLTE ESCHEN UND ROTHKEGEL
SALZBURGER STR. 11 · 1000 BERLIN 62

Landgericht
Frankfurt am Main
Gerichtsstr. 2
6000 Frankfurt

SALZBURGER STR. 11
1000 BERLIN 62 (SCHÖNEBE
20. Januar 1989 Es/su
TELEFON 781 20 18

SPRECHSTUNDEN
MO., DI., DO VON 15.30 - 17.30
FR. VON 13.00 - 15.00

ES EMPFIEHLT SICH TELEFONISCHE
VEREINBARUNG

./. Hofmann

BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN ANGEBEN

In der Strafsache

gegen Winfried Walter Hofmann

- 5/28 Ns 50 Js 14029/87 -

nehme ich Bezug auf den hiesigen
Schriftsatz vom 14. November 1989 und
beantrage,

auf die Revision des Angeklagten das
angefochtene Urteil aufzuheben und
ihn freizusprechen,

hilfsweise,

die Sache zu neuerlicher Verhandlung
und Entscheidung an das Landgericht
zurückzuverweisen.

/2

Begründung:

Gerügt wird die Verletzung des sachlichen Rechts:

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils tragen die Verurteilung nicht.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß es zu den traditionellen, hergebrachten und künstlerisch wie publizistisch anerkannten Methoden der politischen Auseinandersetzung gehört, die Symbole von Staaten, Wappentiere, Flaggen oder Hoheitszeichen zu verfremden und als Akteure politischer oder geschichtlicher Vorgänge darzustellen. Hierzu gehören Symbolfiguren wie die "Marianne" für Frankreich, der zipfelbemützte "Michel" für Deutschland, der "Bär" für Russland oder "Uncle Sam" für die USA. Ebenso wie diese werden aber auch die offiziellen Staatssymbole, also der britische Löwe, der gallische Hahn, Hammer und Zirkel der DDR, Hammer und Sichel der Sowjetunion oder eben auch der Adler in seinen vielfältigen, nach den unterschiedlichen Verfassungssystemen vom Kaiserreich des Jahres 1871 bis zur Bundesrepublik Deutschland reichenden Ausgestaltungen als Personifizierungen dieser Staaten, ihrer politischen Systeme, der herrschenden Anschauungen und Ideologien in vielfältiger Weise karikiert, persifliert und verfremdet.

Diese Tatsachen gehören zum gesellschaftlichen Erfahrungswissen und sind Bestandteil der Denkgesetze, die die Strafkammer bei der Bewertung der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungsweise zugrundezulegen hat.

Dabei darf die Interpretation nicht willkürlich und einseitig sein, sondern sie hat alle denkbaren Interpretationsmöglichkeiten zu prüfen und unter dem Gesichtspunkt des Vorsatzes vor allem dem nachzugehen, was der Urheber der Darstellung aussagen wollte, oder zumindest, was er als Interpretation billigend in Kauf nahm.

Im vorliegenden Fall zeigte sich, daß bei verständiger Interpretation die dem Angeklagten zur Last gelegte Darstellung unter dem Gesichtspunkt des § 90 a Abs. 1 Ziff. 1) oder 2) StGB nicht einmal tatbestandsgemäß ist.

wie die Feststellungen des Urteils richtig wiedergeben, wollte der Angeklagte eine gefährliche Parallelität zwischen früherer und jetziger Volkszählung, vor allen Dingen aber eine "ungebrochene Tradition" in Teilbereichen des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland zum Deutschen Reich der Nazizeit kennzeichnen.

Dieser, aus den Urteilsgründen ersichtliche und dort zusammenfassend richtig wiedergegebene Gehalt der Äußerung des Angeklagten in der ihm zur Last gelegten Darstellung ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht nur nicht strafbar, sondern vom Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG grundrechtlich geschützt. Ist aber eine solche Darstellung v e r b a l zulässig, so muß sie es auch sein, wenn sie mit Hilfe bildlicher Darstellung unter Benutzung von handelnden Symbolen eines Staates oder einer Gesellschaft gemacht werden.

Hierbei dürfte zweifelsfrei sein, daß die bloße V e r w e n d u n g des Staatssymbols, hier des Bundesadlers, in einem solchen Zusammenhang keine Verunglimpfung darstellt. Das gleiche gilt für eine Verfremdung dieses Symbols in der Weise, daß es aus seiner starren, im Staatswappen fixierten Haltung herausgelöst und in der Bewegung eines agierenden Wesens gezeigt wird.

Wird Handeln staatlicher Institutionen, das durch eine derartige bildliche Darstellung karikiert wird, kritisiert, in einer nach der - zulässigen - Meinung des Autors gefährlichen Tendenz karikiert oder als Ausdruck einer Befürchtung symbolisiert, so hat sich diese Darstellung allein daran zu messen, ob die Äußerung selbst, unabhängig von der Art der Darstellung, gegen Strafgesetze verstößt.

In all diesen Fällen nämlich ist die Benutzung des Wappensymbols nicht Objekt einer etwa herabsetzenden Äußerung, sondern staatliches Handeln, das durch dieses Symbol versinnbildlicht wird. Der Aussagegehalt einer Darstellung, wie der hier in Rede stehenden, bezieht sich gerade nicht auf das Wappentier der Bundesrepublik Deutschland als solches, sondern benutzt dieses lediglich als Vehikel für die nonverbale Darstellung der Interpretation staatlichen Handelns und der möglicherweise ihm zugrundeliegenden politischen und ideologischen Tendenzen.

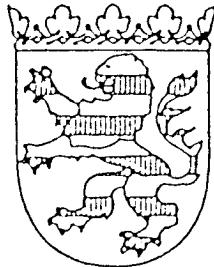
Die Erfüllung des Tatbestandes des § 90 a StGB erfordert aber, daß die dort genannten Gegenstände strafrechtlichen Schutzes selbst und nicht in ihrer Symbolhaftigkeit angegriffen werden.

Dem Unterzeichneten ist die Rechtssprechung zum Fall des "Hessenlöwen" mit Schlagstock und Helm bekannt. Abgesehen davon, daß auch diese Rechtssprechung nicht unbestritten ist, handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um die Paraphrasierung des allein durch § 90 a StGB geschützten Bundeswappens. Vielmehr wurde lediglich das Wappentier für die politische Aussage des Angeklagten verwendet. Schutzobjekt des § 90 a StGB ist jedoch nur das Wappen als Ganzes, nicht jedoch einzelne Bestandteile, zumal sie, wie im vorliegenden Fall ersichtlich nicht das Bundeswappen selbst zum Objekt der Darstellung machen. Im Gegensatz zu § 90 a Abs. 2) ist in seinem Absatz 1) gerade nicht von "Hoheitszeichen", sondern nur von dem Wappen insgesamt die Rede.

Folglich kann eine Verurteilung des Angeklagten bereits deswegen nicht erfolgen, weil der objektive Tatbestand der genannten Vorschrift nicht erfüllt ist.

Rechtsanwalt

5/28 Ns 50 Js 14029/87
Geschäftsnummer



Landgericht
Frankfurt (Main)
* 15. DEZ. 1988 *
Ankl.:
Kostenmarken:
Herrn, JAE

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache
gegen

den arbeitslosen Lehrer, z.Zt. in Umschulung,
Winfried Walter Hoffmann,
geb. am 3.2.1951 in Erfelden/Hessen,
wohnhaft: Homburger Landstr. 52, 6000 Frankfurt/M.,
Deutscher, ledig,

wegen §§ 90 a StGB pp.

hat die 28. Große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - Frankfurt am Main vom 22.6.1988 in der Berufungshauptverhandlung vom 10.11.1988, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Glanz
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Dr. Labenski,
Richter Stark
als beisitzende Richter,

Doris Sandmann,
Ludwig Krautwurst
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Klein
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Eschen, Berlin,
als Verteidiger,

Justizangestellte Müller
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Berufung wird verworfen, jedoch wird der Schulterspruch des angefochtenen Urteils dahin abgeändert, daß der Angeklagte wegen Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik Deutschland verurteilt wird.

Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 90 a Abs. I Nr. 2, 92 b StGB.

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - Frankfurt am Main vom 22.6.1988 wegen Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland zu einer Geldstrafe von 30 Tagesätzen zu je 10,-- DM verurteilt. Gegen dieses Urteil hat er form- und fristgerecht Berufung eingelebt. Die erneute Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:..

Am 2.5.1987 verbreitete der Angeklagte bei einer Demonstration in Offenbach mindestens 50 Exemplare eines von ihm herausgegebenen mehrseitigen Flugblattes (Größe DIN A 3) mit dem Titel "Gegen die Strömung - Organ für den Aufbau der marxistisch-leninistischen Partei Westdeutschlands", das im April 1987 hergestellt worden war. In diesem Flugblatt nahm der Angeklagte unter der Überschrift "Kampf der Volkszählung

1987!" gegen die zu dieser Zeit durchgeführte Volkszählung Stellung. Er legte die von ihm vertretene Auffassung dar, daß die Volkszählung nicht dem Interesse der breiten Bevölkerung, sondern dem der großen Konzerne diene und zur Vorbereitung von Unterdrückungsmaßnahmen und für militärische Zwecke genutzt werde. Auch die bei der Volkszählung im Jahre 1939 erfaßten Daten seien vom Nazi-Regime zu verbrecherischen Zwecken mißbraucht worden, die gleiche Gefahr bestehে noch heute. Auf Seite 4 des Flugblattes heißt es: "Niemand kann ernsthaft die heutigen Zustände in Westdeutschland mit der Situation 1933 bis 1945 gleichsetzen, dennoch drängen sich Parallelen zwischen heute und damals immer wieder auf". Auf Seite 1 des Flugblattes befindet sich in der rechten unteren Ecke, schwarz eingerahmt, eine graphische Darstellung. Unter der Überschrift "Ungebrochene Tradition" sind der Reichsadler mit Hakenkreuz und der Bundesadler abgebildet. Der Reichsadler legt seine Schwinge um dieselbe des Bundesadlers. Beide Wappentiere neigen den Kopf einander zu und haben ihre Zungen verschlungen. Darunter steht:

"Volkszählung
Mai 1939 Mai 1987".

Anschließend folgt der in Kursivschrift gesetzte Satz:

"Am 18.10.83 erklärte Innenminister Zimmermann vor dem Bundesverfassungsgericht: 'Bei den 19 Volkszählungen, die es seit 1871 gegeben hat, gab es keinen einzigen Fall der Verletzung des Statistikgeheimnisses'.

Wegen der Einzelheiten wird auf das sichergestellte Exemplar der Druckschrift, welches sich in Hülle Bl. 145 bei der Akte befindet, Bezug genommen (§ 267 Abs. 1 Satz 3 StPO). Die graphische Darstellung erweckt beim Betrachter den Eindruck, daß sich der Reichsadler und der Bundesadler in enger und geradezu intimer Innigkeit verbunden sind und daß das durch den Bundesadler repräsentierte Staatssystem dem durch

das Hakenkreuz repräsentierten System sympathisch und ähnlich ist. Dieser Eindruck wird durch die Überschrift "Ungebrochene Tradition" noch verstärkt.

Bei der von dem Angeklagten verwendeten bildlichen Darstellung handelt es sich um eine mit dem Titel "Zungenkuß" bezeichnete Graphik die Bestandteil einer erfolgreichen Examensarbeit des Thomas Urban Müller am Fachbereich Kunst der Gesamthochschule Kassel war.

Da der Angeklagte bemerkte, daß bei der Demonstration gerade die graphische Darstellung in dem Flugblatt auf Interesse gestoßen war, verbreitete er in den folgenden Wochen diese Graphik mit der Überschrift "Ungebrochene Tradition", den Worten "Volkszählung Mai 1939 Mai 1937" und dem erwähnten Zitat des Bundesinnenministers Zimmermann an der Zahl nach nicht mehr feststellbare interessierte Abnehmer, mindestens 8, in Form eines Paketes DIN A 3 und eines etwa postkartengroßen Klebezettels, wobei allerdings noch folgender Text hinzugefügt war:

"Der Chef der Sicherheitspolizei und des NS-Sicherheitsdienstes sowie der Gestapo, Heydrich, schrieb:
Betr. Räumung der neuen Ostprovinzen.

Auf grundsätzlichen Befehl des Reichsführers SS wird die Räumung von Polen und Juden in den neuen Ostprovinzen durch die Sicherheitspolizei durchgeführt ... Die Räumung nach dem Fernplan erfolgt nach den Unterlagen der Volkszählung".

Auch insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die in der Hülle Bl. 145 d.A. befindlichen Exemplare des Plakates und des Klebezettels Bezug genommen. Solche Plakate und Aufkleber versandte der Angeklagte an verschiedene Orte in der Bundesrepublik Deutschland, sie wurden in Eltville, Pforzheim, Zülpich, Aachen, Düsseldorf, Kiel und anderen Orten sichergestellt.

Der Angeklagte wußte, daß der Adler das Wappen der Bundesrepublik Deutschland ist. Er wußte auch, daß der durchschnittliche Beobachter die dargestellte enge Beziehung der repräsentierten Staatsysteme erkennen werde.

Der Angeklagte hat seinen Lebenslauf und den äußeren Sachverhalt im Sinne der getroffenen Feststellungen geschildert. Auf seinen Hilfsbeweisantrag hat die Kammer als wahr unterstellt, daß die verwendete Graphik Bestandteil einer erfolgreichen Examensarbeit am Fachbereich Kunst der Gesamthochschule Kassel war.

Der Angeklagte hat sich jedoch dahin eingelassen, wegen der Verbreitung des Flugblattes, der Plakate und der Aufkleber könne ihm kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Eine Verunglimpfung des Staates habe er nicht beabsichtigt, er habe auch keine pauschale Gleichsetzung der Bundesrepublik mit dem Dritten Reich vorgenommen. Er habe lediglich auf die Bedenken und Gefahren hinweisen wollen, die wegen einer jahrzehntelangen personellen Kontinuität zwischen den Staats- und Verwaltungssystemen des Dritten Reiches und der Bundesrepublik - auch im Statistischen Bundesamt - bei Durchführung der Volkszählung bestehen. Insoweit liege tatsächlich eine "ungebrochene Tradition" zwischen damals und heute vor. Da es sich hierbei um eine erlaubte Meinungsäußerung handele, könne auch die Verbreitung der zur Versinnbildlichung dieser Meinung dienenden Graphik nicht verboten sein. Im Übrigen handele es sich bei dieser Graphik um ein Kunstwerk. Eine Verfremdung staatlicher Hoheitssymbole komme in Karikaturen immer wieder vor und sei eine übliche Form der Meinungsäußerung.

Die Feststellungen über den erkennbaren Sinngehalt der von dem Angeklagten verbreiteten Graphik konnte die Kammer aus eigener Sachkunde treffen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß durch die Berührungen sowohl der Schwingen als auch der Zungen der beiden Wappadenler deren innige Zuwendung symbolisiert werden soll. Deutlich ist ein "Zungenkuß" erkennbar, ein typisches

Symbol für eine intime Verbundenheit. Diese angebliche Verbundenheit wird durch die zueinander gedrehten Köpfe der Adler und das Übereinanderlegen der Schwingen noch betont und durch die verwendete Überschrift nochmals bestätigt. Da diese Adler das Symbol der jeweiligen Staaten sind und als solche auch erkannt werden, wird damit auch angebliche innere Verbundenheit der Staatssysteme selbst dargestellt.

Soweit der Angeklagte durch einen Hilfsbeweisantrag unter Beweis stellen will, daß die bildliche Darstellung keine Gleichstellung des einen staatlichen Systems mit dem anderen bedeutet, sondern lediglich Tendenzen und Gefahren ungebrochener Traditionen zwischen beiden Systemen und die Gefahr von partiellen Gemeinsamkeiten versinnbildliche, war dieser Antrag abzulehnen. Der Angeklagte wendet sich mit seiner Darstellung an die durchschnittliche Bevölkerung, nicht etwa an Experten für den sagegehalt von bildlichen und symbolischen Darstellungen. Es kommt lediglich darauf an, welchen Sinngehalt die Zielgruppe des Angeklagten der Darstellung gibt. Diese Frage kann die Kammer aus eigener Sachkunde beantworten, so daß es keiner Anörung eines Sachverständigen bedarf (§ 244 Abs. 4 StPO). Soweit der Angeklagte unter Beweis stellen will, daß es sich um eine übliche karikierende Darstellung handele, ist dies für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 StPO). Zwar sind in der Karikatur Überspitzungen üblich und hinzunehmen. Hier ist aber, wie dargetan, für den unbefangenen Betrachter deutlich die Grenze der ironischen Übertreibung zur verletzenden Mißachtung und Ehrenkränkung hin überschritten.

Die Kammer hat keinen Zweifel, daß der politisch gebildete Angeklagte wußte, daß der dargestellte Adler das Wappen der Bundesrepublik Deutschland ist und daß ihm auch die beim Betrachter entstehende Assoziation zwischen Bundesrepublik Deutschland und dem Dritten Reich klar war. Er wollte ja gerade diesen Eindruck zur Ver-sinnbildlichung seiner Meinung herstellen, wie er selbst eingeräumt hat.

Der Angeklagte hat hilfweise beantragt, Sachverständige dazu zu hören, daß zwischen dem Deutschen Reich der Nazizeit und der Bundesrepublik eine mögliche Systemkontinuität bestehe, es hierfür reale Anknüpfungspunkte gebe und daß das Statistische Bundesamt Nachfolger des Statistischen Reichsamtes sei, nach gleichen Prinzipien organisiert und personell teilweise identisch mit Auswirkungen für die Ausbildung. Diese Beweisanträge waren ebenfalls abzulehnen. Angesichts der gemäß § 154 a StPO vorgenommenen Beschränkung der Strafverfolgung auf den Tatbestand der Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik Deutschland kommt es nicht darauf an, ob der Angeklagte tatsächlich Befürchtungen der von ihm geäußerten Art haben und äußern konnte, da es auch bei seiner Sicht hierfür nicht der Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik bedurfte. Die Beweisanträge sind daher für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 StPO).

Der Angeklagte hat sich wegen Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik Deutschland (§ 90 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) strafbar gemacht. Bei den von ihm verbreiteten Flugblättern, Plakaten und Aufklebern handelt es sich um Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB). Der Bundesadler stellt das Wappen der Bundesrepublik Deutschland dar (vgl. Anordnung des Bundespräsidenten vom 20.1.1950, BGBl. S. 26). Dieses hat der Angeklagte verunglimpft. Verunglimpfung bedeutet eine nach Form, Inhalt, Begleitumständen oder Beweggrund erhebliche Ehrenkränkung in Form einer Beleidigung, Verleumdung oder übeln Nachrede. Die bildliche Darstellung einer angeblichen engen Verbundenheit zwischen dem ein verbrecherisches und menschenverachtendes Staatssystem symbolisierenden Reichsadler mit Hakenkreuz und dem Wappentier der Bundesrepublik, die sich umarmen und innig küssen, stellt eine Kundgebung der Mißachtung des Wappens der Bundesrepublik und damit eine Beleidigung dar. Das Zeichen des Dritten Reiches - insbesondere das Hakenkreuz - steht für systematische Verletzung von Menschenrechten und Völkermord. Eine Gleichsetzung und "liebevolle Vereinigung" dieses Symbols mit dem unsere heutige freiheitliche Demokratie symbolisierenden Bundesadler ist ein herabsetzender Angriff auf die Würde dieses Staatssymbols. Dieser ist erheblich, denn die verbrecherischen Taten des Dritten Reiches sind jedenfalls in der neueren Geschichte nahezu unvergleichlich. Eine solche Darstellung des Bundesadlers ist nicht mit anderen karikierenden Darstellungen staatlicher Hoheitszeichen, wie sie in der politischen Karikatur üblicherweise vorkommen, vergleichbar. Sie stellt vielmehr einen schwerwiegenden Ehrangriff dar, der vom Schutzbereich des § 90 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfaßt wird.

Die Strafbarkeit muß auch nicht wegen verfassungsrechtlich geschützter Grundrechte des Angeklagten zurücktreten. Auf die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) kann sich der Angeklagte

nicht berufen. Zwar ist davon auszugehen, daß es sich bei der bildlichen Darstellung um ein künstlerisches Werk handelt. Durch Art. 5 Abs. 3 GG ist aber neben der künstlerischen Betätigung als solche lediglich der sogenannte "Wirkbereich" künstlerischen Schaffens geschützt, also auch die Tätigkeit derjenigen Personen, die eine unentbehrliche Mittlerfunktion zwischen Kunstwerk und Publikum darstellen, wie etwa der Verleger eines Buches. Der Angeklagte hat hier weder das Kunstwerk selbst geschaffen noch eine entsprechende Mittlerfunktion ausgeübt. Es ging ihm nicht um die Verbreitung von Kunst, sondern lediglich um die plakative Wirkung der Graphik, die er als Blickfang für die Darstellung seiner politischen Ansichten einsetzte. Dies wird durch die Kunstrechte nicht geschützt (vgl. BVerfG, NJW 1985, 263). Ob darüber hinaus die Kunstrechte nicht ohnehin durch § 90 a StGB eingeschränkt wird (so OLG Ffm., NJW 1986, 1272), muß bei dieser Sachlage nicht entschieden werden.

Der Angeklagte ist auch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) geschützt. Dieses Grundrecht findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG). Zu diesen allgemeinen Gesetzen gehört auch das Strafgesetz, das ausdrücklich eine Verunglimpfung des Bundeswappens verbietet. Eine solche Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung hält sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Der Angeklagte wird nicht gehindert, seine Meinung zu äußern, sondern darf dies lediglich nicht in bestimmten Formen tun. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Gesetzgeber eine Meinungsäußerung in beleidigender Form verbietet. Zwar wäre es ein mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarender Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung, wenn dem einzelnen vorgeschrieben würde, in welcher Form er seine Gedanken zu äußern hat. Jedoch tritt eine Grundrechtsverletzung jedenfalls solange nicht ein, wenn eine bestimmte Meinung ohne Schwierigkeiten auf eine Weise geäußert werden kann, die keine

Ehrverletzung darstellt. (Vgl. OLG Frankfurt, NJW 1984, 1130). Der Angeklagte konnte die seiner Meinung nach gefährliche Parallelität zwischen früheren und jetziger Volkszählung auch ausdrücken, ohne das den heutigen Staat repräsentierende Symbol zu verfremden. Wenn der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eine Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik Deutschland unter Strafe stellt, so haben die Gerichte dies zu beachten. Der Auffassung des Angeklagten, die Verbreitung der Graphik könne nicht verboten sein, weil sie lediglich die Versinnbildlichung einer erlaubten Meinungsäußerung sei, vermag die Kammer daher nicht zu folgen.

Der Angeklagte hat auch vorsätzlich gehandelt, da er erkannt hat, daß er das Wappen der Bundesrepublik verunglimpfte. Daß er den Staat selbst nicht verunglimpfen wollte, spielt dabei keine Rolle.

Die Frage, ob der Angeklagte daneben auch die Bundesrepublik Deutschland in strafbarer Weise beschimpft hat (§ 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB) war nicht zu entscheiden, nachdem diese Rechtsverletzung gemäß § 154 a StPO aus der Verfolgung ausgeschieden wurde.

Der Angeklagte war somit mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Bei der Strafzumessung mußte es sich zu Lasten des Angeklagten auswirken, daß er durch die Verwendung des Hakenkreuzzeichens eine Beleidigung von erheblichem Gewicht begangen hat. Zu seinen Gunsten sprach dagegen, daß er sich durch sein Geständnis jedenfalls zu der Tat bekannt hat, daß er nicht böswillig, sondern im Rahmen grundsätzlich zulässiger politischer Betätigung gehandelt hat und daß davon auszugehen ist, daß die Darstellungen nur in geringem Umfang verbreitet wurden und lediglich ein begrenzter Fall vorliegt. Auch das Fehlen von Vorstrafen fiel zugunsten des Angeklagten ins Gewicht. Unter diesen Umständen erschien eine milde Geld-

strafe ausreichend. Nach Abwägung aller gemäß § 46 StGB für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien der Kammer in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Angesichts des mit 120,-- DM wöchentlich zu bemessenden Einkommens des Angeklagten und seiner sonstigen finanziellen Verhältnisse konnte die Höhe des Tagessatzes auf 10,-- DM festgesetzt werden.

Auch die Einziehung der sichergestellten Druckschriften hat bereits das Amtsgericht zu Recht ausgesprochen (§ 92 b StGB).

Somit war lediglich der Schulterspruch des angefochtenen Urteils abzuändern und die Berufung mit der Kostenfolge aus § 473 StPO zu verwerfen.

Glanz

Dr. Labenski

Stark



Ausgestellt:

URTEIL DER 1.GERICHTSVERHANDLUNG VOM 22.JUNI 1988

Geschäftsnummer:

50 Js 14029/87 - 912 Ls

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen den Drucker Winfried Walter H o f m a n n,
geboren am 03.02.1951 in Erfelden/Hessen,
wohnhaft Homburger Landstraße 52 in 6000 Frankfurt am Main,
Deutscher, ledig,

wegen Vergehen nach §§ 90 a Abs. I Ziff. 1, 74 a, 74 d StGB,
§§ 4, 12 Hessisches Pressegesetz.

Das Amtsgericht - Schöffengericht - in Frankfurt am Main

hat in der Sitzung vom 22.06.1988 , an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht H e n r i c i

Vorsitzender,
als

Christa Reimann, Angest., Frankfurt,
Sigrid Till, Kauffrau, Frankfurt,

als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Klein

als Beamter der Staatsanwaltschaft ,

Rechtsanwalt Eschen, Berlin,

als Verteidiger ,

Justizangestellte Wiese

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 DM verurteilt; die unter Ass.Nr. 4492/87 sichergestellten Druckschriften werden eingezogen; der Angeklagte hat Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschrift: § 90 a I 1 StGB.

G r ü n d e :

I.

Der jetzt 37 Jahre alte, nicht vorbestrafte Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er hat ein Studium für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen erfolgreich absolviert. Sein Bemühen auf Übernahme in den Staatsdienst in den Jahren 1976/77 hatte jedoch keinen Erfolg. Nach seinen Angaben wurde er wegen seiner politischen Überzeugung nicht eingestellt. Der Angeklagte bezeichnet seine Weltanschauung als kommunistisch, ist jedoch nicht bereit, die näher darzulegen. Er bezieht Arbeitslosenhilfe von 117.00 DM wöchentlich.

II.

Im Frühjahr 1987 stellte der Angeklagte eine mehrseitige Druckschrift her oder war zumindest an deren Erstellung beteiligt. Das Titelblatt hat den Kopf " Gegen die Strömung; Organ für den Aufbau der marxistisch-leninistischen partei Westdeutschlands ". Die Ausgabe " April 1987 " steht unter der Überschrift " Kampf der Volkszählung 1987 ! " Blatt 3 der Druckschrift schließt unten mit dem impressumsähnlichen Hinweis: " Drucker, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur : W. Hofman, Homburger Landstraße 52, 6 Frankfurt ".

Auf Seite 1 der bezeichneten Ausgabe ist ein Artikel abgedruckt, der vehement gegen die Volkszählung Stellung nimmt. Rechts unten befindet sich in einem Kasten eine bildliche Darstellung unter der Überschrift, " Ungebrochene Tradition ". Graphisch dargestellt ist rechts der Bundesadler, links der Reichsadler mit Hakenkreuz. Letzterer legt eine Schwinge um dieselbe des Bundesadlers. Beide Wappenvögel neigen den Kopf einander zu und haben ihre Zungen verschlungen. Unter dem Bild steht :

...

" Volkszählung 17. Mai 1939 25. Mai 1987
Am 18.10.1983 erklärte Innenminister Zimmermann vorrdem
Bundesverfassungsgericht: ' Bei den 19 Volkszählungen,
die es seit 1871 gegeben hat, gab es keinen einzigen Fall
der Verletzung des Statistikgeheimnisses.' "

Wegen der Einzelheiten wird auf das sichergestellte Exemplar
der Druckschrift, welches sich in Hülle Bl. 42 bei der Akte
befindet, Bezug genommen. Die Graphik ist als Examensarbeit
eines Studenten am Fachbereich Kunst der Gesamthochschule
Kassel entstanden und als solche positiv bewertet worden.

In den Monaten April und Mai 1987 stellte der Angeklagte zumindest
in Frankfurt am Main und Offenbach (02.05.1987) auf öffent-
lichen Wegen und Plätzen diese Ausgabe zur Schau. An mehrere
interessierte Passanten überließ er Exemplare. Da der Angeklagte
bemerkte, daß die bezeichnete Graphik Interesse hegte, stellte
er Abdrucke im Form ca. DIN-A 3 als Plakat und ca. DIN-A 3 als
Aufkleber her. Diese brachte er, auch im Versandwege in Eltville,
Pforzheim, Zülpich, Aachen, Düsseldorf, Kiel und anderen der
Bundesrepublik Deutschland in Verbreitung.

III.

Der Angeklagte hat eingeräumt, die genannten Druckwerke
zumindest in großer Zahl besessen und auch zur Verbreitung ge-
bracht zu haben. Dies sei Teil seiner politischen Arbeit, welche
auf eine völlige Veränderung der Verhältnisse in der Bundes-
republik abziele. Bei seiner Tätigkeit, auch bei der Verteilung
der Druckwerke an andere Personen sei er des öfteren von der
Polizei gehindert worden. Er halte den Kampf gegen die Volks-
zählung für unumgänglich. Dazu habe er auch die Graphik verwendet.
Diese habe die Gefahren versinnbildlichen sollen, welche seiner
Meinung nach, von einer Volkszählung ausgehen können. Maßgebliche
Personen des Amtes für Statistik im Dritten Reich seien später
im Bundesamt für Statistik beschäftigt worden. Ergebnisse der
Volkszählung 1987 könnten wiederum zur rassischen oder politischen
Verfolgung mißbraucht werden.

...

Eine Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland sei von ihm nicht beabsichtigt gewesen.

IV.

Der Angeklagte ist gemäß § 90 a Abs. I Ziff. 1 StGB wegen Beschimpfung der Bundesrepublik Deutschland durch Verbreiten von Abbildungen (§ 11 Abs. III StGB) zu bestrafen.

Die in Rede stehende, verbreitete Graphik verunglimpft das freiheitlich demokratische Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist der objektive Aussagewert des Bildes entscheidend. Dieser kann durch die eigene Sachkunde des Gerichts ermittelt werden. Da es auf das Allgemeinverständnis ankommt, brauchte kein Sachverständiger gehört werden. Die dargestellte Verschlingung der beiden Staatswappen weckt den Eindruck inniger Verbundenheit und Verflochtenheit der beiden von diesen repräsentierten Staaten. Eine andere Deutung ist nicht ersichtlich.

Der durchschnittliche Betrachter muß hieraus den Schluß ziehen, die Bundesrepublik Deutschland sei staatlich ebenso strukturiert wie das Dritte Reich. Folglich seien auch die Verbrechen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes typisch für unseren heutigen Staat.

Diese Aussage der Graphik wird durch den sprachlichen Zusatz - "ungebrochene Tradition" - keineswegs relativiert, vielmehr wird der Eindruck der unveränderten Verhältnisse noch gestärkt.

Es entspricht dem heutigen Stand der Geschichtswissenschaft, daß der Neuanfang nach 1945 in nicht unerheblichem Umfang personell belastet war. Dieses Problem ist jedoch heutzutage stark relativiert. Davon abgesehen, war die Verfassungslage und die Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland mit derjenigen bis 1945 absolut derart unvergleichlich, daß sich weitere Ausführungen insoweit erübrigen.

...

Auch die grundsätzliche Berechtigung zur satirisch-pointierten Übertreibung beseitigt nicht die Tatbestandsmäßigkeit der Graphik. Der Gesamtinhalt des Druckwerkes ist nicht auf humoristische Effekte angelegt. Das Gericht vermag auch in der Graphik an sich kein Element der Absurdisität oder andere Elemente des Witzes zu entdecken. Beeindruckend ist die Graphik lediglich in ihrer - rein sachlichen - Aussagekraft. Diese Aussage jedoch ist für die Bundesrepublik Deutschland stark beschimpfender Art.

Bei einer derart starken Verunglimpfung muß der Tatbestand des § 90 a I StGB, auch bei der durch die höherrangigen Rechtsgüter der Meinungs- und Kunstfreiheit gebotenen Zurückhaltung, greifen. Dem Angeklagten war und ist es nicht verwehrt, seine Auflassung sachlich oder auch polemisch zu äußern, die pauschale Gleichstellung der beiden Staatswesen ist im Sinne einer Formalbeleidigung zumutbar verboten, ohne die Verfassungsrechte nennenswert zu tangieren. Ein Rechtfertigungsgrund besteht nicht. Die Zulässigkeit der Volkszählung ist durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der beabsichtigten Form bestätigt worden.

Der Angeklagte hat vorwerfbar gehandelt. Die provozierende Wirkung der verwendeten Graphik war beabsichtigt. Ein eventueller Verbotsirrtum wäre vermeidbar gewesen, der Angeklagte hätte Rechtsrat einholen können.

Soweit auch eine Tat nach § 90 a I 2. StGB, Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik, vorliegt, tritt diese Vorschrift zurück.

v.

Bei der Strafzumessung ist davon auszugehen, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist. Die Tat hat von der Intensität und dem Verbreitungsgrad her nicht unerhebliches Gewicht. Andererseits muß das Sachgeständnis und die Motivation des Angeklagten stark mildernd berücksichtigt werden. Ziel des Angeklagten war es, gegen die Volkszählung anzugehen, also ein grundsätzlich nicht

...

eigennütziger Beweggrund.

Mithin erscheint die Verhängung einer milden Geldstrafe ausreichend. Diese ist mit 30 Tagessätzen schuldangemesen. Ausgehend von der eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten ist die Höhe des Tagessatzes auf nur 10 DM zu bestimmen.

Gemäß § 74 StGB unterliegen die sichergestellten Druckwerke der Einziehung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

(H e n r i c h)

Richter am Amtsgericht



KLAUS ESCHEN
RECHTSANWALT UND NOTAR
CLEMENS ROTHKEGEL
RECHTSANWALT

RECHTSANWALTE ESCHEN UND ROTHKEGEL
SALZBURGER STR. 11 · 1000 BERLIN 62

SALZBURGER STR. 11
1000 BERLIN 62 (SCHÖNEBERG)

07. Januar 1988 Es/ma
TELEFON 781 2018

SPRECHSTUNDEN
MO. DI. DO VON 15.30 - 17.30
FR VON 13.00 - 15.00

ES EMPFIEHLT SICH TELEFONISCHE
VEREINBARUNG

Amtsgericht Frankfurt am Main
Postfach 100101

6000 Frankfurt 1

./. Hofmann

BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN ANGEBEN

In der Strafsache
gegen Winfried Hoffmann
- 50 Js 14029/87 912 Ls -

überreiche ich Strafprozeßvollmacht des
Angeklagten auf mich und zeige an, daß
ich ihn vertrete.

Vom Termin am 05. Februar 1988, 10.30 Uhr,
Raum 202, habe ich Kenntnis.

Ich beantrage,

1. mir Akteneinsicht zu gewähren
und mir die Akten zwecks Einsichtnahme entweder direkt
oder unter Zuhilfenahme des
Amtsgerichts Berlin-Tiergarten
als Rechtshilfegericht zur Verfügung zu stellen;
2. den Termin vom 05. Februar 1988
aufzuheben und zu verlegen.

Begründung:

Ich bin an diesem Tage an der Wahrnehmung
der Hauptverhandlung für meinen Mandanten
verhindert. Ich habe an diesem Tage eine
lang geplante und von mir mitvorbereitete

Veranstaltung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins in Dachau bei München wahrzunehmen. Es ist dies eine Veranstaltung zum Gedenken an den Rechtsanwalt Hans Litten, der in der Weimarer Zeit einer der profiliersten Antinazistischen Strafverteidiger war und Anfang 1938 im damaligen Konzentrationslager Dachau an den Folgen der KZ-Haft zugrunde ging.

Da ich der Vorsitzende des RAV bin, aber auch aufgrund des Anlasses der Veranstaltung, kann und will ich mich dort nicht vertreten lassen.

Ich bin mir, insbesondere nach dem Telefongespräch mit dem zuständigen Richter, darüber im klaren, welche Schwierigkeiten eine solche Terminsverlegung mit sich bringt. Dennoch will ich den Verlegungsantrag stellen, um dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu sichern.

Gleichzeitig stelle ich den folgenden

B e w e i s a n t r a g :

Ich beantrage,

Herrn Prof. Dr. Friedrich-Wolfram Heubach,
zu laden über die Universität Köln, Psychologisches
Institut,
als Sachverständigen zu hören.

Prof. Heubach ist Hochschullehrer mit dem Fachgebiet Kommunikationsforschung und Kommunikationspsychologie an der Universität Köln. Er ist insbesondere sachkundig in der Bewertung von bildlichen und symbolischen Darstellungen.

Der Sachverständige wird in seinem Gutachten darlegen, daß Darstellungen, wie sie dem Angeklagten zur Last gelegt werden, insbesondere die Verbindung von Reichsadler des Dritten Reiches und Bundesadler keine Gleichsetzung des einen staatlichen Systems mit dem anderen bedeutet. Vielmehr kann eine solche Darstellung nur so interpretiert werden, daß der Autor bestimmte Tendenzen und Gefahren ungebrochener Traditionen zwischen beiden Systemen und die Gefahr von partiellen Gemeinsamkeiten darstellen wollte und dargestellt hat

Der Sachverständige wird weiter dartun, daß diese Art der Darstellung ein gebräuchliches Mittel ist, um symbolhaft Verknüpfungen und Verbindungen verschiedener staatlicher Systeme oder Nationen in der Karikatur wie in der politischen Auseinandersetzung zu versinnbildlichen.

Desweiteren beantrage ich,

Herrn Privatdozenten Dr. Ingo Müller, zu laden über die Universität Bremen, 2800 Bremen,

als Sachverständigen zu hören.

Der Sachverständige ist Hochschullehrer an der Universität Bremen und Rechtshistoriker mit dem Schwerpunkt des Rechtswesens im Deutschen Reich der Nazizeit und ihren Auswirkungen, insbesondere den Fragen der personellen und sachlichen Kontinuität des Staats-, Rechts- und Verwaltungssystems in der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin des Deutschen Reiches. Der Sachverständige hat durch Forschungen und zahlreiche Veröffentlichungen nachgewiesen, daß eine solche Kontinuität im Bereich der Bun-

desrepublik Deutschland jahrzehntelang teils bewußt gefördert, teils geduldet wirksam war, und daß die in dem dem Angeklagten zur Last gelegten Schriftstück zu Tage tretende Befürchtung hinsichtlich einer möglichen Kontinuität zwischen beiden Systemen durchaus reale Anknüpfungspunkte hat.

Die Bekundungen beider Sachverständigen werden ergeben, daß das dem Angeklagten zur Last gelegte Schriftstück insofern weder eine Beschimpfung der Bundesrepublik Deutschland noch eine böswillige Verächtlichmachung darstellt, weil hier weder eine Gleichsetzung noch eine Verbindung des Bundesadlers mit dem Nazi-Staatssymbol im Sinne der Anklage gegeben ist, sondern vielmehr symbolhaft durch Gegenüberstellung der Staatssymbole und der Äußerung je eines der maßgeblichen Politiker des einen wie des anderen Systems Befürchtungen geäußert werden, die im Rahmen der politischen Auseinandersetzung insbesondere unter dem Aspekt des Artikels 5 des Grundgesetzes erlaubt sind.

Ges. Fischer

Rechtsanwalt

KLAUS ESCHEN
RECHTSANWALT UND NOTAR
CLEMENS ROTHKEGEL
RECHTSANWALT

RECHTSANWALTE ESCHEN UND ROTHKEGEL
SALZBURGER STR. 11 · 1000 BERLIN 62

RECHTSANWALTE
ESCHEN UND ROTHKEGEL

SALZBURGER STR. 11
1000 BERLIN 62 (SCHÖNEBERG)
29. Januar 1988 Es/ma
TELEFON 781 20 18

SPRECHSTUNDEN
MO., DI., DO. VON 15.30 - 17.30
FR. VON 13.00 - 15.00

ES EMPFIEHLT SICH TELEFONISCHE
VEREINBARUNG

./. Hofmann

BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN ANGEBEN

Amtsgericht
Frankfurt am Main
Gerichtsstr. 2
Postfach 10 01 01
6000 Frankfurt 1

In der Strafsache
./. Winfried Hofmann
- 50 Js 14029/87 912 Ls -

darf ich auf folgendes hinweisen:

1.

Aus der Akte, die mir vor wenigen Tagen für außerordentlich kurze Zeit zur Verfügung stand, konnte ich nicht ersehen, ob und ggfs. wann dem Angeklagten ein Eröffnungsbeschuß zugestellt wurde.

2.

N.B. Soeben, nach Diktat, geht mir die Terminsladung zu. Gleichwohl ist die Frist der §§ 217, 218 StPO nicht gewahrt.

Dem Unterzeichneten ist bislang weder eine Anklageschrift, noch ein Eröffnungsbeschluß oder eine Ladung zum Termin zugegangen.

3.

Auch eine Entscheidung über den hiesigen Antrag vom 7. Januar 1988 auf Terminsverlegung sowie über die Beweisanträge ist hier noch nicht eingegangen. Vorsorglich darf ich darauf hinweisen, daß hinsichtlich der unter Beweis gestellten Beweisthemen eine etwaige

Ablehnung nicht mit der "eigenen Sachkunde des Gerichts" begründet werden kann. Zum mindest im Hinblick auf die Schöffen kann dies nicht gelten. Es bedarf sicherlich auch keines näheren Hinweises darauf, daß die möglicher Weise vorhandene Sachkunde des Vorsitzenden insofern nicht ausreicht, als die Unabhängigkeit der Schöffen es erfordert, daß sie ihre Sachkunde aus dem Inbegriff der Beweisaufnahme und nicht den - möglicher Weise in der Beweisaufnahme gar nicht erörterten - Kenntnissen und Anschauungen des Richters vermittelt erhalten.

Ich kündige bereits jetzt an, daß der Angeklagte die vorstehend bezeichneten Mängel in der Hauptverhandlung rügen wird und der Beweisantrag von ihm bzw. einem ggfs. für den Unterzeichneten in Untervollmacht auftretenden Verteidiger gerügt werden wird.
zurück

4.
Schließlich wird hiermit noch der folgende

Beweis antrag

gestellt:

Es wird beantragt,

den Historiker Dr. Götz Aly, zu laden über
den Rotbuch-Verlag Berlin, Potsdamer Str. 98,
1000 Berlin 30,

als Sachverständigen zu hören.

Der Sachverständige wird bekunden, daß das Statistische Bundesamt sowohl institutionell wie auch personell Nachfolger des Statistischen Reichsamtes ist,
daß das Statistische Bundesamt im wesentlichen nach den gleichen Prinzipien organisiert ist, wie das Statistische Reichsamt und dort zunächst im wesentlichen die gleichen Per-

sonen, wie im Statistischen Reichsamt mit dem Aufbau und der Leitung des Statistischen Bundesamtes befaßt waren,

daß diese Personen darüber hinaus im wesentlichen auch die Ausbildung der Folgegenerationen der Bediensteten der Statistischen Ämter der Bundesrepublik Deutschland bestimmt haben und insofern tatsächlich von einer "ungebrochenen Kontinuität und Tradition" gesprochen werden kann.

Dr. Aly ist besonders geeignet, weil er umfassende historische, wissenschaftliche Untersuchungen gerade über die Kontinuität von Institutionen der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin des Deutschen Reiches erstellt hat. Er hat das Ergebnis dieser Arbeiten in zahlreichen Publikationen veröffentlicht, darunter sein im Rotbuch-Verlag Berlin erschienenes Buch "Die restlose Erfassung", gemeinsam verfaßt mit Karl-Heinz Roth - Rotbuch 282.

Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
- 5o Js 14.029/87 -

Frankfurt am Main, den 02. September 1987

An das
Amtsgericht
- Schöffengericht -
in Frankfurt am Main

ANKLAGESCHRIFT:

Bl. 8 Der Drucker Winfried Walter Hoffmann,
 geboren am 03. 02. 1951 in Erfelden/Hessen,
 wohnhaft Homburger Landstraße 52,
 6000 Frankfurt am Main,
 Deutscher, ledig,

Verteidiger:

Bl. 54,
55 Rechtsanwalt
 Wilhelm Barabas,
 Gerichtsfach 313,
 6000 Frankfurt am Main,

wird angeklagt,

im April und Mai 1987
in Frankfurt am Main,
Offenbach, Eltville, Pforzheim,
Zülpich, Aachen, Düsseldorf,
Kiel und anderen Orten der
Bundesrepublik Deutschland

die Bundesrepublik Deutschland beschimpft oder bös-
willig verächtlich gemacht zu haben.

Der Angeklagte ist Drucker, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der Druckschrift "Gegen die Strömung" (Organ für den Aufbau der marxistisch-leninistischen Partei Westdeutschlands). In der Ausgabe April 1987 veröffentlichte er auf der ersten Seite rechts unten eine bildliche mit Text versehene Darstellung unter der Überschrift "Ungeschlossene Tradition". Darunter ist der Reichsadler mit Hakenkreuz zu sehen, der seinen Kopf dem daneben abgebildeten Bundesadler zuwendet; unter dem Bild steht:

"Volkszählung 17. Mai 1939 25. Mai 1987

Am 18. 10. 83 erklärte Innenminister Zimmermann vor dem Bundesverfassungsgericht: 'Bei den 19 Volkszählungen die es seit 1871 geben hat, gab es keinen einzigen Fall der Verletzung des Statistikgeheimnisses.'"

Durch die Gleichsetzung bzw. Verbindung des Bundesadlers mit dem Reichsadler und dem dazugehörigen Text wird die Bundesrepublik Deutschland mit dem verbrecherischen NS-System gleichgesetzt.

Außerdem produzierte und verbreitete er Aufkleber und Plakate des genannten Inhalts sowie einen weiteren Aufkleber mit dem zusätzlichen Text:

"Der Chef der Sicherheitspolizei und des NS-Sicherheitsdienstes sowie der GeStapo, Heydrich, schrieb:

'Betr. Räumung der neuen Ostprovinzen. Auf grundsätzlichen Befehl des Reichsführers SS wird die Räumung von Polen und Juden in den neuen Ostprovinzen durch die Sicherheitspolizei durchgeführt... Die Räumung nach dem Fernplan erfolgt nach den Unterlagen der Volkszählung.'"

Vergehen, strafbar nach §§ 90a Abs. I Ziff. 1, 74a, 74d
Strafgesetzbuch,
§§ 4, 12 Hessisches Pressegesetz.

Die sichergestellten Druckschriften unterliegen der
Einziehung.

Beweismittel:

I. Zeugen: - vorsorglich -

- Bl. 21,
28
1. KHM Dignal,
Polizeipräsidium - K 42 -
6000 Frankfurt am Main,
 2. KHM Brandt,
Polizeipräsidium - K 42 -
6000 Frankfurt am Main.

II. Richterlicher Augenschein:

1. sichergestellte Flugblätter,
2. Aufkleber
3. Zeitschrift "Gegen die Strömung"
- asserviert unter LdÜ-Nr. 4141/87,
4492/87, 4492/87 bei der Staatsanwaltschaft
Frankfurt am Main -

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeklagte ist seit Jahren verantwortlich für die Gestaltung und Herausgabe der Druckschrift "Gegen die Strömung" (Organ für den Aufbau der marxistisch-leninistischen Partei Westdeutschlands).

Im Zusammenhang mit der Volkszählung 1987 verfaßte der Angeklagte die im Anklagetenor beschriebenen Druck- bzw. Flugschriften und brachte sie im gesamten Bundesgebiet zur Verteilung.

Der Angeklagte hatte rechtliches Gehör, hat sich jedoch zur Sache bisher nicht eingelassen.

Es wird beantragt,

die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - in Frankfurt am Main zu eröffnen.

(Klein)
Überstaatsanwalt

Begläubigt
Petek
Justizangestellte

/Pe.

FR
5. Juni '87

Boykott-Plakate wegen Verunglimpfung cassiert

In einer Buchhandlung im Gallusviertel und in der Wohnung des Inhabers in Preungesheim hat die Polizei am Donnerstag vormittag Aufkleber, Flugblätter, Plakate und Exemplare einer Zeitschrift beschlagnahmt, die sich gegen die Volkszählung richten und indirekt zum Boykott aufrufen. Grund für die Beschlagnahme war nach Auskunft der Staatsanwaltschaft jedoch eine Abbildung, die als „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“ gewertet wurde.

In den beschlagnahmten Druckwerken werden Parallelen gezogen zwischen der Volkszählung im nationalsozialistischen Deutschland im Mai 1939 und dem derzeit laufenden Zensus. Bildlich ist dieser Zusammenhang dargestellt durch einen Reichsadler mit Hakenkreuz, der einen Bundesadler umarmt. Wegen dieser Abbildung erwirkte die Staatsanwaltschaft nach einem Hinweis der Polizei den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebe- schluß beim Amtsgericht. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft wurden 255 Aufkleber, 3000 Flugblätter, 200 Plakate und 500 Exemplare der April-Nummer einer vom Inhaber der Buchhandlung herausgegebenen Zeitschrift beschlagnahmt.

In einem Text zu der Abbildung auf den Flugblättern wird ein Zitat des Leiters des NS-Reichssicherheitshauptamtes Heydrich wiedergegeben, demzufolge für die „Räumung“ der eroberten Ostgebiete von Polen und Juden auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1939 zurückgegriffen werden soll. Demgegenüber wird nach Angaben des Buchladenbesitzers Bundesinnenminister Zimmermann mit der Äußerung zitiert, es habe während der 19 Volkszählungen seit 1871 keinen Mißbrauch gegeben. Der 36 Jahre alte Inhaber des Buchladens muß nach Angaben der Staatsanwaltschaft mit einer Anklage rechnen.
rgg

FAZ
5. Juni '87

Material gegen die Volkszählung beschlagnahmt

bwi. Die Frankfurter Polizei hat gestern vormittag mit einem richterlichen Durchsuchungsbefehl Flugblätter beschlagnahmt, die im Zusammenhang mit der Volkszählung stehen. Nach Darstellung von Walter Hofmann, der nach eigenen Angaben presserechtlich für die Flugblätter verantwortlich zeichnete, durchsuchte die Polizei erst seine Wohnung in der Homburger Landstraße, sein Auto und dann den Buchladen „Georgi Dimitroff“ in der Koblenzer Straße im Gallusviertel. Insgesamt hätten die Beamten „weit über hundert“ Flugblätter und Aufkleber mit der Aufschrift „Kampf der Volkszählung 1987“ beschlagnahmt. Walter Hofmann ist Inhaber der Buchhandlung und presserechtlich verantwortlich für die marxistisch-leninistische Zeitung „Gegen die Strömung“.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft hat die Durchsuchung „nur am Rande mit der Volkszählung zu tun“. Der amtsrichterliche Durchsuchungsbefehl sei aufgrund des Straftatbestands der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole erlassen worden. Es seien 3000 Flugblätter, 255 Aufkleber, 200 Plakate und 500 Exemplare des Blattes beschlagnahmt worden. Auf ihnen sei eine Darstellung des NS-Adlers mit Hakenkreuz in Umarmung mit dem Bundesadler abgebildet und eine Parelle zwischen der Volkszählung im Dritten Reich und der Volkszählung 1987 gezogen worden.

Hofmann sagte, er sei bereits Anfang Mai nach einer Demonstration in Offenbach wegen Verteilens dieser Flugblätter vorübergehend festgenommen worden. Bereits damals habe die Polizei seine Wohnung durchsucht und Material beschlagnahmt.

LOKAL-RUND SCHAU

Stadt und Kreis Offenbach / Kreis Groß-Gerau

Samstag, 9. Mai 1987

Bei Boykottaufrufen wird Offenbachs Polizei aktiv

Volkszählungsgegner durften nicht ins Kolpinghaus

Von unserem Redaktionsmitglied Siegfried Scholz

OFFENBACH. Jeder, der zum Boykott der Volkszählung aufruft, muß mit einer Strafanzeige rechnen. Das bestätigte Offenbachs Polizei-Pressesprecher Karl-Heinz Raupach auf eine FR-Anfrage. Die Polizei werde selbstverständlich entsprechende Flugblätter und Schriften konfiszieren, gegebenenfalls sogar Hausdurchsuchungen bei den Autoren, Druckern und Verteilern vornehmen. „Wir sind dazu verpflichtet, jeden zu verfolgen, der zu einer Übertretung der geltenden Gesetze aufruft, egal in welcher Form“, betonte Raupach.

Die Offenbacher Bürgerinitiative für einen Boykott der Volkszählung mit dem Namen „Offenbach antwortet nicht“ hatte am Donnerstag ins Kolpinghaus zu einem Info-Abend über die Volkszählung eingeladen. Dort aber konnte die Veranstaltung nicht stattfinden: Kurzfristig hatte das Kolpingwerk den Mietvertrag mit der Bürgerinitiative wieder rückgängig gemacht.

Raupach bestätigte, daß sich der Vermieter aus Sorge, es könne „Putz“ geben, vorher mit der Polizei in Verbindung gesetzt und um Beratung gebeten habe. Die Initiative fand „Asyl“ an diesem Abend im Gemeindezentrum der evangelischen Johannes-Gemeinde im Nordend.

Rund 130 Zuhörer ließen sich dort über die juristischen Konsequenzen eines Boykottes informieren. Ein Vorsandsmitglied der inzwischen aufgelösten „Demokratischen Sozialisten“ berichtete über die Volkszählungen der Nationalsozialisten von 1933 und 1939. Er betonte dabei aber ausdrücklich, daß er damit keinesfalls die Praktiken im Dritten Reich mit denen der Bundesrepublik gleichsetzen wolle, die Bundesrepublik auch nicht in die Nähe des nationalsozialistischen Gewaltregimes mit seinen Überwachungspraktiken bringen wolle.

Auch wenn in dieser Veranstaltung auf einem acht Meter großen Transparent zum Boykott der Volkszählung aufgerufen wurde mit dem Motto „Nur Scheisse lassen sich zählen“, griff die Polizei nicht ein. Gegenüber der FR kündigten die Veranstalter für die nächsten Tage weitere Protestaktionen und Informationsveranstaltungen an. So werde zur Zeit ein Flugblatt vorbereitet, daß an alle Offenbacher Haushalte verteilt werden solle.

Flugblätter, die zum Boykott der Volkszählung auffordern, hätte die Polizei bereits am vergangenen Samstag in Offenbach bei der Anti-Atomkraft-Demonstration durch die Offenbacher Innenstadt zur KWW am Kaiserlei eingesammelt.

Nach Beendigung dieser Demo wurde gegen 14.50 Uhr in der Tulpenhofstraße der 36jährige Frankfurter Buchhändler Walter H. vorübergehend festgenommen und anschließend seine Frankfurter Wohnung, ein 18 Quadratmeter großes Zimmer, von Beamten durchsucht. Dort konfiszierte die Polizei zehn Flugblätter.

Gegenüber der FR berichtete Walter H., daß er ein eifriger Verfaßer von Flugblättern sei, beispielsweise auch gegen die Startbahn West. Er sei deshalb wohl der Polizei auch kein Unbekannter und von ihr mit diversen presserechtlichen Gerichtsverfahren überzogen worden. Walter H. äußerte gegenüber der FR den Verdacht, daß ihn die Polizei an diesem Samstag nach der Demonstration ganz gezielt gesucht und festgenommen habe.

Er sei mit anderen Demonstranten nach der Abschluß-Kundgebung bei der KWW in Richtung Offenbacher Innen-

Veranstaltungen, Notdienste und weitere Berichte aus Offenbach auf Seite III

stadt gegangen. In der Tulpenhofstraße dann hätten ihn mehrere Beamte festgenommen: mit gezückten Dienstwaffen. Die anderen Protestierer seien für die Beamten offensichtlich nicht interessant gewesen. Er sei dann mit Handschellen gefesselt zum Zweiten Revier in die Berliner Straße zum Verhör gebracht worden. Dort habe man ihm nicht gestattet, einen Anwalt zu benachrichtigen.

Walter H. sagte zur FR: „Den Anwalt durfte ich erst nach der Wohnungsdurchsuchung benachrichtigen. Die Beamten verweigerten mir das vorher ausdrücklich mit dem Hinweis, der Rechtsanwalt könne ja dann vorher die Beweismittel – sprich Flugblätter – aus meiner Wohnung entfernen.“

Karl-Heinz Raupach bestätigte gegenüber der FR erst auf Anfrage die Festnahme. Sie sei erfolgt, weil Walter H. ein Flugblatt verteilt habe, auf dem Nazi-Symbole zu sehen seien. Die Verbreitung von Nazi-Symbolen sei aber verboten.

Walter H. hat in dem Flugblatt zum Boykott der Volkszählung aufgerufen und dabei auch an die Volkszählungen der Nazis in den Jahren 1933 und 1939 erinnert. In dem mehrseitigen Flugblatt ist unter anderem eine Graphik abgebildet, die den Bundesadler und den Nazi-Adler mit dem Hakenkreuz unter der Überschrift „Ungebrochene Tradition“ zeigen.

Die Offenbacher Grünen wollen ab heute jeden Samstag in der Innenstadt an Info-Ständen über die Volkszählung aus ihrer Sicht informieren.

Die Leiden der Vorfahren sind bei vielen noch lebendig

Zahlreiche jüdische Mitbürger in West-Berlin verweigern Beteiligung an Volkszählung / An Nürnberger Rassengesetze erinnert

Von unserem Korrespondenten Otto Jörg Weis

BERLIN, 30. November. In West-Berlin verweigern zahlreiche jüdische Mitbürger unter Hinweis auf die Leiden ihrer Vorfahren weiterhin beharrlich jede Beteiligung an der Volkszählung. Allein der Rechtsanwalt Klaus Eischen bearbeitet rund ein Dutzend Fälle, bei denen Menschen, die im deutschen Faschismus unter die Nürnberger Rassengesetze gefallen wären und wegen der Konsequenzen aus der vor 45 Jahren von Hitlers Reichsregierung verfügten „statistischen Erfassung aller Juden in Berlin“, auch heute jegliche Beteiligung an Zählungen ablehnen.

Die Stadtregierung im Schöneberger Rathaus, die nach eigenen Angaben Verfahren gegen Volkszählungsboykotteure „vorrangig“ verfolgt, ist den Juden in Einzelfällen bisher insofern entgegengekommen, daß sie zum Verzicht wenigstens auf die Ausfüllung der Rubrik „Religionszugehörigkeit“ durchaus bereit war. Dies wird jedoch von den Betroffenen mit der Begründung abgelehnt, damit würden sie

schon wieder in Deutschland einer „Sonderbehandlung“ unterworfen. „Ich bitte Sie, sich vorzustellen“, so ein Doktorand der Philosophie an die zuständigen Stellen des West-Berliner Verwaltungsamtes, „was eine solche Ausnahme genehmigung für die Nachkommen vergäster Juden für Folgen hätte, wenn dies öffentlich würde ... Es geht darum, daß ich überhaupt nicht imstande bin, einen Fragebogen auszufüllen, in dem nach sehr individuellen Daten gefragt wird und zu dem es bisher keinen endgültigen Beweis gibt, daß er nicht entschlußelbar oder missbrauchbar ist.“

Auch eine jüdische Wissenschaftlerin an der Freien Universität hat neben anderen mittlerweile in einer öffentlichen Erklärung den staatlichen Zwangsgeldmaßnahmen widersprochen: „Ich denke bei der Erfassung erstens an meine Großeltern mütterlicherseits, die zuerst gezählt, dann deportiert und danach an einem bis heute noch unbekannten Ort (vermutlich das Getto in Riga) umge-

bracht wurden. Ich denke an meinen Großvater, der der akkuraten Maschine entkommen war, als die saubere Listenführung der Nationalsozialisten, die für jede ihrer Maßnahmen orientliche Gesetze, Anweisungen und Vollmachten hatten, es kurz vor dem rettenden Schiff und zu erschießen. Ich denke an den Onkel, der nach Mauthausen geschafft wurde und wie alle seine Leidensgenossen eine Nummer eingebrannt bekam, weil alles seine Ordnung haben mußte.“

Die Wissenschaftlerin, die auf einen formalen Widerspruch gegen das gegen sie verfügte Zwangsgeld bewußt verzichtet hat, erklärt ferner: „Es ist noch nicht sehr lange her, da bekam ich einen anonymen Brief ins Haus. In dem wurde mir eine Liquidierung angekündigt, und ich kam zu dieser Ehre offenbar nur, weil ich einen jüdischen Namen habe, wie auch der Staatschutz, der mir nicht weiterhelfen konnte, meint. Ich erfuhr bei dieser

Gelegenheit, daß es solche Drohungen gegen Juden wieder häufiger gibt, und verfolge sowohl die Anschläge — etwa gegen einen jüdischen Arzt — wie die antisemitischen Äußerungen deutscher und österreichischer Bürgermeister mit großer Aufmerksamkeit. Wer garantiert mir eigentlich, daß nicht schon im Volkszählungsaamt ein Antisemit sitzt?“

Die meisten der Zwangsgeldverfahren wegen der aus diesen und ähnlichen Gründen verweigerten Beteiligung an der Volkszählung 1987 sind noch nicht rechtskräftig. In erster Instanz freilich hat das Verwaltungsgericht in West-Berlin alle diese Verweigerungen ausnahmslos verworfen. Standardbegründung des Gerichts: „angesichts des öffentlichen Interesses an der Volkszählung“. Die Frage nach der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft mag als menschlich problematisch empfunden werden, ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zu bestanden. Dasselbe gilt für die Zwangsgeldandrohung.“

1.12.87

S.1

VOLKSZÄHLUNG 1939

Welche Möglichkeiten eine Volkszählung als Instrument der Überwachung und Unterdrückung bietet, zeigt gerade die faschistische Volkszählung von 1939:

Kriegsvorbereitung und systematische Massenvernichtung der Juden wären nicht möglich gewesen ohne die Volkszählungen der Hitlerfaschisten von 1933, 1939 und in den folgenden Jahren in den gewaltsam eroberten Ländern und Gebieten. Die perfektionistische Erfassung der Ausländer, der Juden, aber auch aller anderen für die Faschisten "lebensunwerten" Minderheiten wurde zu Ende geführt bis zur Numerierung der KZ-Häftlinge, bis zu deren endgültiger Vernichtung. Wofür die Hitlerfaschisten die Volkszählung brauchten, offenbart das Protokoll einer Sitzung, zu der sich - unmittelbar nach Beginn des 2. Weltkriegs - am 6. September 1939 die Spitzen aller wichtigen Ministerien im Statistischen Reichsamt trafen:

"Das Reichsernährungsministerium und der Reichsnährstand legten größten Wert auf beschleunigte Erstellung der Zahlen über die Wohnbevölkerung in ihrer Gliederung nach Geschlecht und nach den Altersklassen der Kinder und Jugendlichen, und zwar für die einzelnen Gemeinden, weil diese Zahlen die wesentliche Unterlage für die Bewirtschaftung der verfügbaren Nahrungsmittel bilden. Die Vertreter des Reichsinnenministeriums und des Reichsführers SS hielten die Fertigung von Namenslisten für die Ausländer und die Personen mit fremder Volkstumszugehörigkeit sowie die Auszählung der Juden und jüdischen Mischlinge für ihre Arbeiten als durchaus vordringlich."
(Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin, StaMi,d.M. 618/398, in: Aly, Roth, "Die restlose Erfassung", Rotbuch Verlag, Berlin, S. 25.)

Lügen von "Datenschutz" und "Statistikgeheimnis" 1939 und 1987

Nicht erst heute sind der "geschlossene Briefumschlag", die "Diskretion der Zähler", der "Verzicht auf Fragen nach dem Einkommen" Mittel und Versuch, die Bevölkerung zu beruhigen. Bereits 1939 setzten die Faschisten bei ihrer Volkszählung auf diesen Betrug.

So wurde bei der Volkszählung von 1939 den Juden angeboten, den beantworteten Zusatzbogen in einem geschlossenen Umschlag abzugeben. In den "Notizen für die Unterweisung der Zähler bei der Probeerhebung zur Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938" wurde den Zählern geraten, bei Auskunftsverweigerung u.a. wie folgt vorzugehen: "Hinweis auf die Bestimmung über Verschwiegenheit. Unter Umständen können die Erhebungspapiere in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden. Hinweis auf Strafen, aber besser Appell an den guten Willen." (Quelle: Archiv des Statistischen Amtes in Warschau, zitiert in: TAZ vom 17.2.87)

Dieser zynische Betrug wurde fortgesetzt, obwohl ganz klar war, daß die SS und das Reichsinnenministerium die Volkszählung speziell der Juden in Auftrag gegeben hatte. Einziger Zweck dieses vorgetäuschten "Datenschutzes" war, die potentiellen Opfer in Gutgläubigkeit zu wiegen, um durch die scheinbare Anonymität "unbedingt zuverlässige Angaben zu erleichtern und sicherzustellen" (Quelle: Berlin Document Center, Akte Korherr, zitiert in: Aly, Roth, "Die restlose Erfassung", Rotbuch Verlag, Berlin, S.25).

Polizei und Gendarmerie "hatten die Zählung nach Kräften zu unterstützen", sollten aber wohlweislich nicht in Erscheinung treten. "Um etwaiges Mißtrauen in der Bevölkerung zu bekämpfen, (war) mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß jedes Ein dringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ausgeschlossen ist" und die Zähler "gegen jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet" seien (Quelle: Ministerblatt des Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren, 1938, S.369 f., zitiert ebenda, S.24).

Wir wissen heute, wohin das "Vertrauen in den Staat" damals geführt hat: Vernichtung der Juden, Vernichtung von Sinti und Roma, von Antifaschisten, von Homosexuellen, Euthanasie zur Vernichtung "unwerten Lebens".

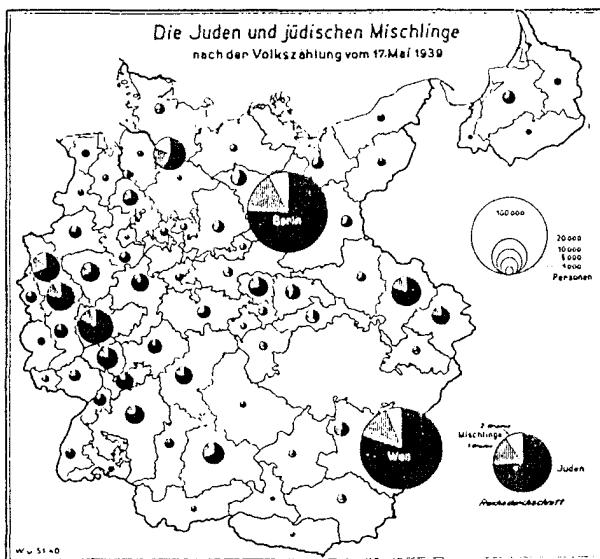
Der Chef der Sicherheitspolizei und des NS-Sicherheitsdienstes sowie der Gestapo, Heydrich, schrieb:

"Betr. Räumung der neuen Ostprovinzen. Auf grundsätzlichen Befehl des Reichsführers SS wird die Räumung von Polen und Juden in den neuen Ostprovinzen durch die Sicherheitspolizei durchgeführt... Die Räumung nach dem Fernplan erfolgt nach den Unterlagen der Volkszählung."

(Aus: "Vorsicht Volkszählung 87", Münster, S.10.)

Am 18.10.1983 erklärte Innenminister Zimmermann vor dem Bundesverfassungsgericht:

"Bei den 19 Volkszählungen, die es seit 1871 gegeben hat, gab es keinen einzigen Fall der Verletzung des Statistikgeheimnisses."
(Ebenda, S. 8.)



Name:	Wolff
Vorname:	Siegbert
Geburtsjahr:	1902
Geburtsort:	Wien
Beruf:	Arbeiter
Haushaltssitz:	Wien
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	3
Kennkarte für:	Juden
Sternzeichen:	
EVAKUIERT	
am 27.01.1941	

Kennkarte für Juden



